Einfache Anfrage Simmler-St.Gallen:
«Individuelle Lohnmassnahmen: Was für Kriterien finden Anwendung?

Mit dem neuen Lohnsystems (NeLo) wurde in Bezug auf die individuelle Lohnentwicklung der kantonalen Angestellten ein neues Paradigma eingeführt, das sich verstärkt einer Individualisierung der Lohnentwicklung verschrieben hat und damit der persönlichen Leistungsbewertung mehr Gewicht beimisst. Mitarbeitende sollen individuell bewertet werden und je nach persönlicher Leistung eine oder keine Lohnerhöhung erhalten. Diese kann zudem in ihrer Höhe variieren und ist einerseits von den zur Verfügung stehenden Mitteln und andererseits von der persönlichen Leistung der Mitarbeitenden abhängig. Diese Regelung wird seit dem 1. Januar 2018 angewendet[1].

Diese ‹Leistungslöhne› machen es erforderlich, dass Vorgesetzte bei der Festsetzung der individuellen Lohnmassnahmen die Leistung ihrer Mitarbeitenden im vergangenen Jahr beurteilen. Dabei ist es grundsätzlich wünschenswert, dass – soweit möglich – objektive und einheitliche Kriterien zur Anwendung gelangen. Es soll aus Sicht der Mitarbeitenden möglichst transparent und nachvollziehbar sein, wie die individuellen Lohnerhöhungen zustande kommen oder warum gegebenenfalls keine ausgesprochen wird. Gleichzeitig sollen Leitungspersonen Instrumente in die Hand gegeben werden, diese Beurteilung willkürfrei vorzunehmen. Auch wenn eine Verallgemeinerung von Leistungskriterien in Anbetracht der Fülle der Aufgabenbereiche Grenzen kennt, ist die Regierung als Arbeitgeberin entsprechend in der Pflicht, klar zu kommunizieren, was für Kriterien bei der Bemessung der individuellen Lohnerhöhung zur Anwendung zu gelangen haben.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Seit zwei Jahren sind die Vorgesetzten der Kantonsverwaltung im Rahmen des neuen Lohnsystems aufgefordert, die individuellen Lohnmassnahmen der Mitarbeitenden festzusetzen. Was für Vorgaben wurden ihnen dafür gemacht?
2. Gibt es aktuell oder plant die Regierung in naher Zukunft Hilfestellungen oder Kriterienkataloge zur Vereinheitlichung des Vorgehens?
3. Werden die entsprechenden Umsetzungen in den einzelnen Ämtern und Abteilungen vom Personalamt begleitet oder in irgendeiner Form überprüft?»

20. Januar 2020 Simmler-St.Gallen

[1] III. Nachtrag zur Personalverordnung vom 4. Juli 2017, nGS 2017-055 (sGS 143.11).